

## **Hinweise zur Übergangslösung für XSozial-BA-SGB II aufgrund der Gesetzesänderungen vom 01.04.2011**

Zum 01.04.2011 wurden neue gesetzliche Bestimmungen im SGB II eingeführt. Ein Bestandteil dieser Gesetzesänderungen war die Einführung verschiedener neuer Leistungsarten. Um diese kurzfristig über XSozial-BA-SGB II erfassen zu können und eine stabile Fortführung der Berechnung der Leistungshöhen nach Leistungsarten zu gewährleisten, wurde eine Übergangslösung für die Handhabung der neuen Leistungsarten auf Grundlage des bestehenden XML-Schemas entwickelt.

Die Übergangslösung sieht zur Abbildung der vier neuen Leistungsarten

- Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II
- Mehrbedarf für Warmwasser nach § 21 Abs. 7 SGB II
- Kosten für Instandhaltung und Reparatur von selbst bewohnten Wohneigentum nach § 22 Abs. 2 SGB II
- Kosten für Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen sowie Reparatur und Miete von therapeutischen Geräten nach § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II

folgendes Vorgehen vor:

### 1. Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II

Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II werden unter der Bedarfsart 142 gemeldet. Diese Bedarfsart war in der Vergangenheit vorgesehen für die zusätzliche Leistung für Schule nach § 24a SGB II (a.F.). Die zusätzliche Leistung für Schule ist nach neuer Gesetzeslage ein Bestandteil der Leistungen nach § 28 SGB II. Aus diesem Grund ist die Zuordnung der Leistungen für Bildung und Teilhabe auf die Bedarfsart 142 durchaus sachgerecht.

Der Algorithmus zur Berechnung der Leistungshöhen nach Leistungsarten der Statistik der Bundesagentur für Arbeit berücksichtigt die Bedarfsart 142 als ersten Berechnungsschritt, denn der Berechnungsalgorithmus bildet die Einkommensanrechnung in umgekehrter Reihenfolge ab (siehe „Prüfkriterien für statistische Auswertungen nach § 51b SGB II“). Damit ist auch weiterhin sichergestellt, dass die Anrechnungsreihenfolge von Einkommen korrekt abgebildet wird. Leistungen für Bildung und Teilhabe werden bei der Anrechnung von Einkommen nach den Bundes- und Kommunalleistungen berücksichtigt.

Die Übergangslösung bietet allerdings nur die Möglichkeit der Abbildung der Leistungen für Bildung und Teilhabe als Gesamtpaket. Die einzelnen Leistungen nach den Absätzen 2 bis 7 können nicht unterschieden werden.

Durch die neuen gesetzlichen Regelungen kann der Fall eintreten, dass eine Bedarfsgemeinschaft grundsätzlich nicht hilfebedürftig ist, aber die Kinder Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe haben. In dieser Konstellation bilden alle Kinder mit Anspruch auf Leistungen nach § 28 SGB II eine Bedarfsgemeinschaft, allerdings gehören die Eltern der Kinder, die keine Leistungen nach dem SGB II beziehen, nicht zu dieser Bedarfsgemeinschaft.

Folgende technische Aspekte sind bei der Übergangslösung für diese Leistungsart zu beachten:

- Bisher war die Bedarfsart 142 für eine einmalige Leistung vorgesehen. Die zusätzliche Leistung für Schule wurde bisher einmal jährlich ausgezahlt. Da diese Bedarfsart nun die Leistungen für Bildung und Teilhabe abbilden soll, muss beachtet werden, dass der Beginn des Bedarfs (Feld 4.7) im betrachteten Kalendermonat liegen muss, damit die Leistung berücksichtigt wird.

- Des Weiteren ist zu beachten, dass für jede Person jeweils nur ein Datensatz gemeldet werden darf. Als Bedarfshöhe (Feld 4.5) ist in diesem Datensatz die Summe aller Einzelleistungen der Absätze 2 bis 7 zu melden.
- Da speziell bei den Leistungen für Bildung und Teilhabe die Auszahlungsmodalitäten sehr unterschiedlich sein können (als Direktzahlung bzw. als Gutschein, einmalige Leistungen (z.B. Abs. 3) bzw. laufende Leistungen (z.B. Abs. 7)), ist es wichtig, dass für die im Modul 4 gemeldeten Bedarfe für Bildung und Teilhabe auch in diesem Monat die entsprechend Leistung im Modul 7 enthalten sein muss.

Beispiel für Leistung nach § 28 Abs. 7 SGB II:

Variante 1: Ein Träger gewährt die Leistung in Höhe von 10€ monatlich. Dann muss für jeden Monat der Bedarf in Höhe von 10€ im Modul und die ausgezahlte Leistung im Modul 7 über XSozial gemeldet werden.

Variante 2: Ein Träger gewährt die Leistung in Höhe von monatlich 10€ einmal für den Bewilligungszeitraum für 6 Monate. Dann muss einmalig der Bedarf in Höhe von 60€ im Modul 4 und die ausgezahlte Leistung im Modul 7 über XSozial gemeldet werden.

Falsch wäre es, wenn der Bedarf über 6 Monate verteilt gemeldet wird, aber die Leistung nur in einem einzigen Monat berücksichtigt wird. Dann wäre für alle 6 Monate die Berechnung der Leistungen nach Leistungsarten verzerrt.

- Sollten nur die Kinder Anspruch auf Leistungen nach § 28 SGB II haben und ansonsten keinerlei Leistungen an die Bedarfsgemeinschaft gezahlt werden, ist in XSozial eine BG anzulegen. Als Personen dieser BG dürfen nur die Kinder mit Leistungen nach § 28 SGB II gemeldet werden. Würde man die Eltern der Kinder melden, würden diese fälschlicherweise als Leistungsberechtigte gezählt werden.

## 2. Mehrbedarf für Warmwasser nach § 21 Abs. 7 SGB II

Der Mehrbedarf für Warmwasser wird unter der bestehenden Bedarfsart 114 bzw. 214 für Mehrbedarf Ernährung verortet. Unter dieser Bedarfsart sind also in der Übergangszeit zwei Sachverhalte (Ernährung, Warmwasser) zu führen. Hintergrund für die Zuordnung des Mehrbedarfs Warmwasser zum Mehrbedarf Ernährung ist, dass die anderen Mehrbedarfe (Schwangerschaft, Behinderung, Alleinerziehend und Härtefall) für Sonderanalysen eher nachgefragt werden. Auswertungen nach den verschiedenen Mehrbedarfen sind nur auf Bedarfsebene möglich, d.h. für Leistungen vor Sanktionen und Zahlungen nach Sanktionen spielt die Zuordnung zu einem bestehenden Mehrbedarf keine Rolle.

Bei der Übergangslösung für diese Leistungsart ist zu beachten, dass für jede Person jeweils nur ein Datensatz mit der Bedarfsart 114 oder 214 gemeldet werden darf. Als Bedarfshöhe (Feld 4.5) ist in diesem Datensatz ggf. die Summe des Mehrbedarfs Ernährung und des Mehrbedarfs Warmwasser zu melden.

## 3. Kosten für Instandhaltung und Reparatur von selbst bewohnten Wohneigentum nach §22 Abs. 2 SGB II

Eine weitere Neuerung im SGB II ist, dass Kosten für die Instandhaltung und Reparatur von selbst bewohntem Wohneigentum im angemessenen Umfang übernommen werden. Diese Leistung wird der Bedarfsart 138 bzw. 238 Wohnungsbeschaffungskosten zugeordnet. Die Kosten nach § 22 Abs. 2 SGB II sind genau wie die Wohnungsbeschaffungskosten einmalige Kosten der Unterkunft.

Bei der Übergangslösung für diese Leistungsart ist zu beachten, dass für jede Person jeweils nur ein Datensatz mit der Bedarfsart 138 oder 238 gemeldet werden darf. Als Bedarfshöhe (Feld 4.5) ist in diesem Datensatz ggf. die Summe für Wohnungsbeschaffungskosten und für Instandhaltungs- bzw. Reparaturkosten bei selbst genutztem Wohneigentum zu melden.

#### 4. Kosten für Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen sowie Reparatur und Miete von therapeutischen Geräten nach § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II

Die gesondert zu erbringende Leistung zur Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen sowie zur Reparatur und Miete von therapeutischen Geräten ist eine Bundesleistung. Diese darf allerdings nicht in die Leistungen einfließen, die zur Erstellung der Kennzahlen nach § 48a SGB II herangezogen werden. Deshalb ist eine Zuordnung dieser neuen Leistung zu einer bestehenden Bedarfsart nicht möglich. Sowohl die Statistik der Bundesagentur für Arbeit als auch der Deutsche Landkreistag schätzen die Relevanz dieser neuen Leistung als sehr niedrig ein. Deshalb wird für diese Leistung keine Übergangslösung geschaffen. Ein solcher Fall kann also über Modul 4 der XSozial-Datensatzbeschreibung weiterhin nicht abgebildet werden. Deshalb gilt weiterhin die in der Datensatzbeschreibung enthaltene Vorgabe, dass die Leistung für die Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen und therapeutischen Geräten nicht im Modul 7 berücksichtigt werden darf, solange es keinen entsprechenden Bedarf im Modul 4 gibt. Sollte eine solche Nichtberücksichtigung der Leistung im Modul 7 nicht möglich sein, wird es für die betroffene Person im betrachteten Monat eine verzerrte Darstellung der Leistungshöhen nach Leistungsarten geben. Da nur geringe Fallzahlen erwartet werden, wird dieses Problem als marginal eingeschätzt.

Mit der seit April 2011 geltenden Gesetzeslage wurden nicht nur neue Leistungsarten eingeführt, sondern auch andere Bereiche überarbeitet. Damit ergeben sich für die Datensatzbeschreibung XSozial-BA-SGB II weitere Anpassungen. In der Übergangslösung sollen nur die Änderungen berücksichtigt werden, die für die korrekte Abbildung der SGB II-Sachverhalte über XSozial-BA-SGB II zwingend notwendig sind. Deshalb wurde auch für Modul 8 „Sanktionen“ eine Mappingvorlage für die Sanktionsgründe erstellt. Das Mapping basiert darauf, dass den vorhandenen Sanktionsgründen jeweils die neue Rechtsnorm zugeordnet wird. Aufgrund von leichten inhaltlichen Verschiebungen zwischen der alten und der neuen Gesetzeslage weist die Mappingvorlage minimale Unschärfen auf, die aber in Kauf genommen werden. Speziell für die Sanktionsgründe nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SGB II ist das Mapping ungenau.

Die Mappingvorlage für die Sanktionsgründe ermöglicht den Anwendern, Sanktionen, die nach der ab 01.04.2011 geltenden Gesetzesgrundlage ausgesprochen wurden, über den Datenstandard XSozial-BA-SGB II zu melden. Jeder neuen Rechtsnorm in § 31 bzw. § 32 SGB II kann eindeutig ein bestehender Sanktionsschlüssel zugeordnet werden. Es ist zu beachten, dass die Mappingvorlage nur für neu verhängene Sanktionen gilt. Für Sanktionen, die bereits im Februar/März 2011 ausgesprochen wurden, gilt noch die alte Gesetzeslage und die Mappingvorlage ist zu vernachlässigen. Wurde beispielsweise für eine Person eine Sanktion ab 01.02.2011 aufgrund § 31 Abs. 1 Nr. 1d SGB II (a.F.) verhängt, so ist diese mit dem Sanktionsschlüssel 33 zu melden. Dieser einmal vergebene Sanktionsschlüssel muss nicht aktualisiert werden, sondern wird für die Dauer der Sanktion beibehalten. Weigert sich aber eine Person im April 2011 dagegen, eine AGH Mehraufwandsvariante auszuführen, so gilt hierfür bereits die neue Gesetzesgrundlage, so dass diese Sanktion mit dem Sanktionsschlüssel 26 zu melden ist.

Die oben beschriebenen Übergangslösungen gelten bis zur Einführung einer neuen Version der Datensatzbeschreibung von XSozial-BA-SGB II inkl. eines erweiterten XML-Schemas. Diese Version ist für Herbst 2011 geplant.